

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. September 1999	Nummer 37
---------------	---	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 292 Änderungssatzung vom 31. Mai 1999 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1997 (Amtsblatt Reg. Ddf. 1997 S. 275). S. 229
- 293 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf, Kempen). S. 230
- 294 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises (Polizeihauptkommissar Kurt Kall). S. 230

- 295 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises (Polizeioberkommissar Martin Ottersbach). S. 230

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 296 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG. S. 230
- 297 Bekanntmachung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – S. 231
- 298 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 385 0633) S. 231

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 292 **Änderungssatzung vom 31. Mai 1999 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1997 (Amtsblatt Reg. Ddf. 1997 S. 275)**

Bezirksregierung
31.14.01-27

Düsseldorf, den 2. September 1999

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt geänderten Fassung hat die **Verbandsversammlung** am 31. Mai 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung vom 16. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 6: Zuständigkeit der **Verbandsversammlung**

Abs. 1, 9. Spiegelstrich erhält folgende Ergänzung:

- **den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,**

Zusätzlich wird Abs. 1 wie folgt erweitert:

- **die Wahl eines Beamten des KRZN zum Kämmerer,**

- **die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform.**

2. § 9: **Verbandsvorsteher**

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die **Verbandsversammlung** wählt den **Verbandsvorsteher** und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der **Verbandsmitglieder** oder aus dem **Kreis der allgemeinen Vertreter** auf die Dauer von 6 Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der **Verbandsvorsteher** und sein Stellvertreter dürfen der **Verbandsversammlung** nicht angehören. Der **Verbandsvorsteher** oder sein Stellvertreter sind **jedoch** verpflichtet, an den Sitzungen der **Verbandsversammlung** teilzunehmen.

3. § 10: **Verwaltungsrat**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In den **Verwaltungsrat** entsenden die **Mitgliedskreise den Landrat, seinen allgemeinen Vertreter oder den jeweiligen Fachdezernenten** und drei **Bürgermeister** der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Stadt Krefeld den **Oberbürgermeister und/oder seinen allgemeinen Vertreter, den für Organisation zuständigen Beigeordneten** und weitere Mitarbeiter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. **Die Bürgermeister werden von einem Bürgermeister vertreten.** Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.

4. § 12: **Personal**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die **Ernen-**nung, **Beförderung** und **Entlassung** der Beamten

sowie für die Einstellung und Höhergruppierung der Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT. Für Höhergruppierungen in die Vergütungsgruppe III im Rahmen des Bewährungsaufstieges sowie für die übrigen Beschäftigten ist der Verbandsvorsteher zuständig.

5. § 14: Haushaltssatzung

Der **Kämmerer** hat den Entwurf der Haushaltssatzung alljährlich aufzustellen. Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Entwurf ist der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

6. § 19: Auseinandersetzung

Abs. 3 muß wie folgt geändert werden:

Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die **Bezirksregierung** in Düsseldorf.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 24. Juni 1999

Weisbrich

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Vogt

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 430/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), mache ich vorstehende Änderungssatzung vom 31. Mai 1999 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1997 hiermit bekannt.

Im Auftrag

Bäcker

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 229

293 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf, Kempen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 8. September 1999

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf
Donkring 41
47906 Kempen

mit Verfügung vom 8. März 1982 – 33.2416 – erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Bäumges
ist mit Wirkung vom 1. April 1999 erloschen.

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 230

294 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeihauptkommissar Kurt Kall)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 31. August 1999

Der Dienstausweis Nr. 514/00097 des Polizeihauptkommissars Kurt Kall, ausgestellt am 3. August 1998 durch den Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Viersen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 230

295 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeioberkommissar Martin Ottersbach)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 6. September 1999

Der Dienstausweis Nr. 1663 des Polizeioberkommissars Martin Ottersbach, ausgestellt am 22. September 1992 durch das Polizeipräsidium Oberhausen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 230

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

296 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG (Firma ABB Calor Emag Schaltanlagen AG)

Staatliches Umweltamt
2221-G 046/99-Scho

Düsseldorf, den 3. September 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma ABB Calor Emag Schaltanlagen AG, Bahnstr. 39-47, 40878 Ratingen.

Die Firma ABB Calor Emag Schaltanlagen AG, Bahnstr. 39-47, 40878 Ratingen beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure, (ein Bad mit 1404 l Inhalt zur Behandlung von 33 Gestellen pro Tag) – Nr. 3.10 Sp. 2 der 4. BImSchV – auf dem Grundstück in 40472 Ratingen, Oberhausener Str. 33, Gemarkung: Ratingen, Flur: 56, Flurstück: 26/29.

Diese Anlage (Oberflächenbehandlung von Metallen) unterfällt dem Anhang 2 Nr. 4. e) der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. Nr. L 73/5).

Die nach Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat ergeben, daß das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 16. September 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 230

297 **Bekanntmachung
des Landesamtes für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –**

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
J.3-16.03.11.01-05/99

1. September 1999

Betr.: Termin der Falknerprüfung 2000

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2000 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf:

Dienstag/Mittwoch, den 14./15. März 2000.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am **Freitag, dem 17. März 2000**, fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf, Sitzungszimmer 107, I. Stock, statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBl. NW. 792) weise ich darauf hin, daß der Landesverband Nordrhein-

Westfalen des Deutschen Falkenordens ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind **spätestens einen Monat** vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen in 40476 Düsseldorf, Tannenstraße 24b, Postfach 30 0651, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können bei der oberen Jagdbehörde angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 200,- DM beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 40,- DM zu entrichten.

Im Auftrag
Fritzen-Welskop

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 231

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

298 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 385 0633)**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 385 0633 wird hiermit gemäß § 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1988 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieben erfolglos.

Kaarst, den 7. September 1999

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 231

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach